

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 K-GFPO Maßnahmen

K-GFPO - Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, K-GFPO

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.04.2020

- (1) Die örtliche Gefahrenpolizei umfaßt Maßnahmen, die beim Auftreten örtlicher Gefahren
- a) der Rettung von Menschen und Tieren sowie der Bergung lebensnotwendiger Güter dienen,
- b) zur Abwehr von Gefahren für Menschen, Tiere und lebensnotwendige Güter erforderlich sind,
- c) zur Abwehr von Gefahren dienen, die einen beträchtlichen Sachschaden bewirken können oder
- d) zur Notversorgung der in der Gemeinde lebenden Bevölkerung und öffentlicher Einrichtungen mit lebensnotwendigen Gütern dienen.
- (2) Maßnahmen der Feuerpolizei und Maßnahmen nach dem Kärntner Katastrophenhilfegesetz gehören nicht zur örtlichen Gefahrenpolizei.

In Kraft seit 26.10.2000 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at